



Hamburg

Behörde für Schule,
Familie und Berufsbildung

Schriftliche Abiturprüfung Schuljahr 2025/2026

Philosophie auf grundlegendem Anforderungsniveau an allgemeinbildenden gymnasialen Oberstufen

Haupttermin
Donnerstag 07. Mai 2026, 09:00 Uhr

Unterlagen für die Lehrkräfte

Diese Unterlagen sind nicht für die Prüflinge bestimmt.

Diese Unterlagen enthalten:

1. Allgemeines
 2. Rückmeldebogen für die Zweidurchsicht
 3. Hinweise zu den Aufgaben
 4. Hinweise zum Korrekturverfahren
 5. Erwartungshorizont und Bewertung
-

1. Allgemeines¹

- Weisen Sie bitte die Prüflinge auf die allgemeinen Arbeitshinweise hin.
- Die Arbeitszeit beträgt **255 Minuten**.
- Eine gesonderte Lese- oder Auswahlzeit wird nicht gewährt.
- Hilfsmittel: Rechtschreibwörterbuch, Fremdwörterlexikon

¹ Entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache“ (MBISchul Nr. 08, 7. Oktober 2016, S. 60) werden für die betroffenen Prüflinge die folgenden Erleichterungen gewährt:

- Die Bearbeitungszeit wird um 30 Minuten auf **285 Minuten** erhöht.
- Ein nicht-elektronisches Wörterbuch Deutsch – Herkunftssprache / Herkunftssprache – Deutsch wird bereitgestellt.

2. Rückmeldebogen für die Zweيتدurchsicht

Bitte umgehend ausfüllen und

- a) an die Schule senden, die die externe Zweيتدurchsicht übernimmt,
oder ggf.
- b) an die Kollegin/den Kollegen geben, die/der die interne Zweيتدurchsicht übernimmt.

Information für die Zweيتدurchsicht

Fach:

Philosophie
auf grundlegendem Anforderungsniveau

Kurs-Nummer: _____

Bearbeitet wurden die folgenden Aufgaben:

Aufgaben-Nr.		Anzahl	
1	von		Prüflingen
2	von		Prüflingen
3	von		Prüflingen

3. Hinweise zu den Aufgaben

- Die Lehrkraft erhält **drei** Aufgaben zu unterschiedlichen Schwerpunkten und reicht alle an die Prüflinge weiter.
- Die Prüflinge wählen **eine** Aufgabe aus und bearbeiten diese.
- Sie vermerken auf dem Deckblatt und der Reinschrift, welche Aufgabe sie bearbeitet haben (**1, 2 oder 3**).

4. Hinweise zum Korrekturverfahren

- Die Korrekturen werden gemäß der „Richtlinie für die Aufgabenstellung und Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung“ (Abiturrichtlinie) in der geltenden Fassung vorgenommen.
- Die für das Fach zuständige Lehrkraft begutachtet die Arbeiten unter Beachtung zentraler Bewertungsvorgaben und unter Kennzeichnung ihrer Vorzüge und Mängel, der richtigen Lösungen und der Fehler und bewertet jede Arbeit mit einer Punktzahl (siehe Erstkorrekturbogen). Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden.
- Jede Arbeit wird sodann von der zweiten Fachlehrkraft durchgesehen, die sich entweder (auf dem Erstkorrekturbogen) der Bewertung durch die für das Fach zuständige Lehrkraft anschließt oder (auf dem Zweidurchsichtbogen) ein ergänzendes Gutachten mit Bewertung anfertigt.
- Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses legt die endgültige Punktzahl fest. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im ergänzenden Gutachten erteilten Punktzahlen nicht mehr als drei Punkte, bildet sie oder er den Mittelwert beider Punktzahlen; eine gebrochene Zahl wird zur nächsten vollen Punktzahl aufgerundet. Beträgt die Differenz der im Erstgutachten und im ergänzenden Gutachten erteilten Punktzahlen mehr als drei Punkte, legt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die endgültige Punktzahl in Auseinandersetzung mit den erstellten Gutachten entsprechend dem Erfordernis der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Bewertung der Prüfungsleistungen fest und begründet die Entscheidung auf dem Formular „Festlegung der Note bei einer Differenz der im Erstgutachten und im ergänzenden Gutachten erteilten Punktzahlen von mehr als drei Notenpunkten“.
- Die Bewertungsbögen und eine Berechnungstabelle für Teilnoten und die Endnote in der schriftlichen Abiturprüfung sind als Download zu finden auf der Plattform Prüfungen (vormals HERA) im LMS.

5. Erwartungshorizont und Bewertung

Vorbemerkung:

Eine vollständige Erarbeitung des Erwartungshorizontes ist nicht erforderlich. Inhaltlich zutreffende Ausführungen, die auf die Aufgabenstellung bezogen, aber im Erwartungshorizont nicht aufgeführt sind, sollen bei der Beurteilung angemessen berücksichtigt werden.

Aufgabe 1

Schwerpunkt: Moralische Entscheidungen und ihre Begründungen

Erwartungshorizont

Teilaufgabe 1.1

Stellen Sie die philosophische Relevanz des in M1 dargestellten Falles dar.

Anforderungsbereich I–II, 30%

Die Problematik des in M1 dargestellten Falles betrifft in erster Linie philosophische Fragen der Begründung moralischer Entscheidungen, und das „Urteil des EGMR wirft ethische Grundfragen auf“ (M1, Z. 23). Philosophisch relevant ist der Fall z. B. aus folgenden Gründen:

- Der Fall macht ein moralisches Dilemma deutlich. Die Eltern des Kindes, die Ärzte und die Gerichte stehen vor dem Problem, dass eine Entscheidung getroffen werden muss, die – egal, welche Entscheidung getroffen wird – ein moralisches Unbehagen hervorruft. Die eine Option führt zum Tod des Kindes, die andere zu einer Vermehrung des Leids, dem das Kind mit der künstlichen Ernährung und Beatmung sowie den Schmerzen, die die Krankheit mit sich bringt, ohnehin schon ausgesetzt ist, ohne dass eine realistische Chance auf Heilung besteht.
- In Bezug auf beide Optionen lassen sich sowohl Pro- als auch Contra-Argumente anführen, die sich auf etablierte Ansätze stützen lassen: auf deontologische Ansätze (z. B. die Goldene Regel oder den Kategorischen Imperativ i. S. Kants) oder konsequenzialistische Ansätze (z. B. den Utilitarismus).
- Wer soll darüber bestimmen, was das Beste für ein hilfloses Kind ist bzw. wann ein Leben lebenswert ist und wann nicht? Die Eltern, die behandelnden Ärzte oder (unbeteiligte) Richter?
- Der Fall führt auch dazu, sich mit Fundamentalgeboten des jüdisch-christlichen Kulturkreises wie dem Tötungsverbot oder der „Heiligkeit des Lebens“ auseinanderzusetzen.
- In bio- oder medizinethischer Hinsicht wirft der Fall die Frage auf, wie weit die Medizin gehen soll. Soll sie alles tun, um Leben zu erhalten, auch dann, wenn die Aussicht auf Heilung gering ist, und unabhängig von der Lebensqualität des Patienten?

Teilaufgabe 1.2

Setzen Sie die Position der Eltern sowie die der Ärzte und Gerichte in Beziehung zur konsequenzialistischen und zur deontologischen Ethik.

Anforderungsbereich II, 40%

Die Schülerinnen und Schüler wählen auf der Basis ihrer Arbeitsergebnisse aus Teilaufgabe 1.1 einzelne Aspekte aus, mit deren Hilfe Zusammenhänge von M1 und den beiden Positionen normativer Ethik, die im Unterricht behandelt wurden (deontologische Ethik, konsequenzialistische Ethik), hergestellt werden. Dabei werden die herangezogenen Auffassungen in ihren Grundzügen schlüssig skizziert.

- Grundthese der **deontologischen Ethik** (Pflichtenethik): Handlungen sind dann ethisch gerechtfertigt, wenn sie auf Pflichten beruhen, die unter allen Umständen und unabhängig von der jeweiligen Situation gültig sind. Prinzipien der Pflichtenethik sind die Goldene Regel und der kategorische Imperativ nach Kant; auch eine religiöse Ethik gilt als deontologisch.
- Grundthese der **konsequenzialistischen Ethik**: Die konsequenzialistische Ethik macht die moralische Richtigkeit von Entscheidungen nicht von Pflichten abhängig, die sich als immer gültige denken lassen, sondern von der jeweiligen Situation und den Konsequenzen des Handelns. Prominenteste Form der konsequenzialistischen Ethik ist der Utilitarismus, der zwischen dem erwartbaren Nutzen und dem erwartbaren Übel abwägt. Der Präferenzutilitarismus (z. B. im Sinne Singers) behauptet, dass wir das tun sollen, was per Saldo die Präferenzen der Betroffenen fördert. Eine wichtige Rolle bei der Abwägung der möglichen Folgen einer Handlung spielt der Aspekt der Lebensqualität.

In *Bezug auf M1* bedeutet das etwa:

- Die *Eltern* handeln mit ihrer Entscheidung gegen die Einstellung der lebenserhaltenden Maßnahmen gemäß einem (möglichen) pflichtenethischen Prinzip, das die Erhaltung des Lebens unter allen Umständen gebietet (z. B. unter der Voraussetzung, dass menschliches Leben heilig ist). Sie vernachlässigen dabei, dass es keine Chance auf Heilung gibt, da das Kind bereits irreparable Hirnschäden hat und Zeit seines Lebens leiden muss, wobei ihre Motivation evtl. auch eher mit der emotionalen Bindung an ihr Kind zu erklären ist und ihrerseits offenbar Hoffnung auf Heilung oder Linderung besteht.
- Die Entscheidung der *Gerichte*, dass die *Ärzte* die Geräte, mit denen das Kind künstlich am Leben gehalten wird, abschalten können, folgt dagegen eher einer konsequenzialistischen Sichtweise. Als Folge des Abschaltens der Geräte stirbt das Kind und wird damit von seinen Schmerzen befreit. Wenn die Geräte nicht abgeschaltet würden, würde das Kind weiter leiden, dem Wunsch der Eltern aber entsprochen. Aus konsequenzialistischer Perspektive und evtl. auch aus Sicht der Gerichte sind die Folgen des Abschaltens (Leid der Eltern, Befreiung des Kindes von seinem Leid) gegeneinander abzuwägen (z. B. mit Bezug zum Utilitarismus und Singers: „Prinzip der gleichen Interessenabwägung“). Das schwere Leid des Kindes sollte durch eine Reise in die USA nicht noch vergrößert werden. Die Anwendung des hedonistischen Kalküls (nach Bentham) könnte auch zu anderen plausiblen Ergebnissen führen: Das Leid der Eltern könnte in der Folgenabwägung als quantitativ (z. B. hinsichtlich Dauer, Intensität oder Ausmaß des Leides für *zwei* Personen) höher gewertet werden. Dies würde *gegen* ein Abschalten der lebenserhaltenden Maßnahmen sprechen.

Teilaufgabe 1.3

Nehmen Sie Stellung zu der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Beziehen Sie dabei Ihre Ergebnisse aus den Teilaufgaben 1.1 und 1.2 sowie Überlegungen aus Ihrer Unterrichtsarbeit ein.

Anforderungsbereich III, 30%

Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten eine persönliche Einschätzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Folgende Aspekte können dabei z. B. berücksichtigt werden (*Die Schülerinnen und Schüler wählen in Abhängigkeit von der Unterrichtsarbeit ggf. andere Aspekte*):

Pro:

- „Eine Chance auf Heilung gab es nicht“ (M1, Z. 12 f.), Charlie hatte schwere irreparable Hirnschäden und verschiedene Organe (Muskeln, Leber und Gehirn) waren bereits geschädigt (s. M1, Z. 11 f.). Je länger man das Kind künstlich am Leben erhält, desto mehr Schmerz und Leid erwartet es. Es ist im Sinne des Kindes, die lebenserhaltenden Maßnahmen zu beenden. Das Leben unter Schmerzen an medizinischen Geräten ist nicht menschenwürdig, die Elternliebe trübt eine rationale Entscheidung. Die Richter haben ihre abgewogene Entscheidung unter Berücksichtigung der Expertenmeinung der Mediziner getroffen mit der Maßgabe, das Kind vor einer andauernden Qual zu bewahren. Ihr Entschluss sollte respektiert werden.
- Eine Verletzung des religiös fundierten Tötungsverbots des westlichen Kulturkreises findet nicht statt. Der EGMR befürwortet nicht eine aktive Tötung des Kindes. Mit der Abschaltung der Geräte tritt der Tod nicht sofort ein. Das Kind wird nach der Abschaltung der Geräte weiterhin mit palliativen Maßnahmen unterstützt. Das Kind sollte nicht mit allen Mitteln der modernen Medizin am Leben gehalten werden.
- Im Anschluss an den Utilitarismus (z. B. mit Singer) kann gegen die (religiöse) Voraussetzung der Heiligkeit des menschlichen Lebens als dogmatische Setzung einer Unantastbarkeit des menschlichen Lebens argumentiert werden. Der moralische Status eines Wesens richtet sich nach seinen Fähigkeiten und Eigenschaften, nicht danach, welcher Spezies es angehört.

Contra:

- Zu beachten ist die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere das Recht auf Leben. Durch das Abschalten der Geräte wird die Chance, dass das Kind erfolgreich therapiert wird, irreversibel beseitigt, auch wenn die Chance nur minimal ist.
- Auch aus konsequentialistischer (utilitaristischer) Perspektive kann zu bedenken gegeben werden, dass das Leid und die Gefühle der Eltern (auch als *zwei Personen*) stärkere Berücksichtigung finden sollten. Als Personen (im engeren Sinne des utilitaristischen Ansatzes Singers) erfahren sie ein besonderes psychisches Leid (das dem Kind in diesem Sinne eher nicht zugesprochen werden kann), weil ihnen die dramatische und aussichtslose Situation bewusst ist und sie sich zugleich emotional sehr stark an das Kind gebunden fühlen.
- Zu Bedenken gegeben werden kann das sogenannte „Dammbruchargument“ (auch „Argument der schiefen Bahn“ oder „Slippery-Slope-Argument“): Die Erlaubnis, Leben in einer Extremsituation zu beenden, z. B. auch, wenn der betreffende Mensch wünscht, beim Sterben unterstützt zu werden (z. B. mit Bezug zur Sterbehilfe), kann als Gefahr angesehen werden, auch wenn sie in einigen Extremsituationen zu rechtfertigen sein mag. Wenn wir es in einigen Extremfällen aus rationalen (z. B. utilitaristischen) Gründen erlauben, Menschen zu töten, können daraus moralisch inakzeptable Tötungsfälle folgen, daher sollte Leben generell erhalten bzw. nicht beendet werden (so wurde z. B. auch gegen den ärztlich assistierten Suizid als Behandlungsoption argumentiert). Dies kann z. B. auch mit Bezug auf die sog. „Euthanasie-Morde“ der Nationalsozialisten ausgeführt werden.

Bewertung

Kriterien für eine gute Leistung:

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn

- die philosophische Relevanz des in M1 beschriebenen Falles eigenständig dargestellt wird,
- die Positionen der Eltern sowie die der Ärzte und Gerichte differenziert in Beziehung zur deontologischen und zur konsequentialistischen Position gesetzt werden,
- eine schlüssig begründete und widerspruchsfreie Stellungnahme zu der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt wird,
- die fachsprachlichen Formulierungen, insbesondere die Fachbegriffe, durchgängig differenziert und präzise verwendet werden,
- Bezüge zu dem Material und weiteren Positionen korrekt und in angemessenem Umfang vorgenommen sowie Fremd- und Eigenposition klar und durchgängig unterschieden werden (z. B. mittels Zitation und/oder indirekter Rede),
- die Ausführungen schlüssig strukturiert sind, d. h. eine erkennbare Gliederung, logische Argumentationszusammenhänge, klare Bezüge und eine Unterscheidung von zentralen und nebensächlichen Aspekten gegeben sind,
- die Gedankengänge in eigener Sprache, präzise und kompakt Sachverhalte und Positionen beschreiben und Argumentationen überzeugend zum Ausdruck bringen.

Bei einer guten Leistung zeigt die Gedankenführung der Schülerinnen und Schüler, dass sowohl Rekonstruktionen der benutzten Denkmodelle als auch deren Beurteilung und das Gesamturteil argumentativ auf die Aufgabenstellung bezogen sind und die Ergebnisse der Teilaufgaben einen klaren Bezug zueinander aufweisen.

Kriterien für eine ausreichende Leistung:

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) wird erteilt, wenn

- die philosophische Relevanz des in M1 beschriebenen Falles im Ansatz dargestellt wird,
- die Positionen der Eltern sowie die der Ärzte und Gerichte im Ganzen noch nachvollziehbar in Beziehung zur deontologischen und zur konsequentialistischen Position gesetzt werden,
- eine ansatzweise begründete Stellungnahme zu der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelt wird,
- wichtige fachsprachliche Formulierungen, insbesondere die Fachbegriffe, überwiegend richtig verwendet werden,
- Bezüge zu dem Material (z. B. durch Textverweise) hergestellt und Fremd- und Eigenposition teilweise unterschieden werden,
- die Ausführungen strukturierende Elemente enthalten, d. h. in der Regel ein Bezug auf die Fragestellung, eine Gliederung nach Themen und Unterthemen und zumeist noch eine erkennbare Gedankenführung gegeben sind,
- die Gedankengänge zumeist in eigener Sprache nachvollziehbar formuliert sind.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form sind je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen.

Aufgabe 2

Schwerpunkt: Erkenntnis und Wirklichkeit

Erwartungshorizont

Aufgabe

Verfassen Sie einen Essay, in welchem Sie Fragen zu Voraussetzungen für Erkenntnis nachgehen. Beziehen Sie dabei M1, M2 sowie Inhalte Ihrer Unterrichtsarbeit ein.

Anforderungsbereiche I–III, 100%

Erwartet wird ein philosophischer Essay, in welchem mit Bezug auf M1 und M2 Fragen nach Voraussetzungen für Erkenntnis nachgegangen wird. Der erörternde Essay stellt vor allem abwägende Argumente einander gegenüber und dient der Klärung der Frage; der subjektive, an Montaigne angelehnte Essay entfaltet einen Gedanken, beleuchtet das Thema aus verschiedenen Perspektiven, setzt vielfältige Bezugspunkte und muss nicht in einer argumentativ erarbeiteten Stellungnahme münden.

Es kann z. B. folgenden Fragen zu Voraussetzungen für Erkenntnis nachgegangen werden:

- Wie kommt Erkenntnis zustande?
- Welche Rolle spielt das erkennende Subjekt im Erkenntnisprozess?
- (Inwiefern) kann die Zuverlässigkeit der sinnlichen Wahrnehmung in Frage gestellt werden?
- Gibt es eine vom denkenden Subjekt unabhängig existierende Außenwelt?
- (Inwiefern) spielt die „Interpretation der Wahrnehmungen“ (M2) eine Rolle beim Prozess des Erkennens?
- (Inwiefern) stimmen Wahrnehmung und Realität überein?
- Wie ist die Verbindung von Außenwelt und Innenwelt zu verstehen; z. B. mit Bezug zu M1 und M2: Wie kann ich das unvollständige Bild meiner selbst in der Außenwelt (M1) in Einklang bringen mit dem gedachten „Ich“ der Innenwelt (M2)?
- Kann die Welt (solipsistisch) als meine Vorstellung verstanden werden?
- Auf welche Quellen stützen wir uns bei der Rechtfertigung/Begründung von Behauptungen?

Die Schülerinnen und Schüler wählen mit Rekurs auf M1 und M2 Bezugspunkte. Dabei zeigen sie, dass sie in der Lage sind, ausgehend von einem Impuls (M1 und M2) im Unterricht gewonnenes Wissen und gewonnene Kompetenzen anzuwenden, den neuen Impuls einzuordnen und hiervon ausgehend einer philosophischen Fragestellung eigenständig nachzugehen. Sie greifen dabei auf Unterrichtsinhalte zurück und präzisieren die Frage eigenständig. Unterschieden werden können z. B. Voraussetzungen bestimmter Erkenntnisse von Voraussetzungen für Erkenntnis überhaupt. Es können Überlegungen zu Erkenntnishindernissen angestellt und verschiedene erkenntnistheoretische Positionen einbezogen werden. Dabei kann z. B. der Frage nach dem Zugang zur Wirklichkeit, wie sie z. B. der Empirismus und der Rationalismus beantworten, verbunden werden mit der Frage nach dem (ontologischen) Status der Außenwelt, wie sie zum Beispiel im Idealismus und Realismus verfolgt wird:

M1

Die Zeichnung gibt ein monokulares Gesichtsfeld wieder, wie es sich dem Zeichnenden, wenn dieser nur das linke Auge öffnet, darstellt: ein Raum mit Fenster, Aussicht und Bücherregal und (unvollständig) der Körper des Zeichnenden auf einem Sofa oder Sessel ruhend, die rechte Hand den Stift haltend, die linke Nasenseite und Nasenspitze, und eine Schnurrbarthälfte. Der Körper ist unvollständig zu sehen, durch die Perspektive fehlen Teile des Oberkörpers und des Kopfes.

M2

In dem Zitat wird ein Zusammenhang zwischen der Außenwelt und dem dieses Zitat formulierenden Ich hergestellt. Dabei wird die Frage aufgeworfen, inwiefern und auf welcher Grundlage dieser Zusammenhang hergestellt wird, ebenso, wie und warum zwischen einem „Ich“ und der Außenwelt unterschieden werden kann. Erfahrung wird im Zusammenhang mit einer psycho-physischen Beziehung verstanden.

Mögliche Bezugspunkte (Die Schülerinnen und Schüler wählen in Abhängigkeit von der Unterrichtsarbeit ggf. andere Aspekte):

Empirismus

Dem Empirismus zufolge ist die erste Quelle aller Erkenntnis die Erfahrung. Gemäß dem Konzept der *tabula rasa* ist der menschliche Geist zunächst „leer“. Erkenntnis entsteht aus Reflexionen und Assoziationen des Geistes. So unterscheidet z. B. Hume (und ähnlich Locke) Eindrücke der Selbstwahrnehmung und Eindrücke der Sinneswahrnehmung (*impressions of reflection* und *impressions of sensation*) einerseits und Vorstellungen (*ideas*) andererseits, wobei Vorstellungen (als einfache oder zusammengesetzte) als Abbilder der Eindrücke verstanden werden (*Copy-These*). Voraussetzung aller Erkenntnis ist sinnliche Erfahrung.

Bezug zu M1 und M2

- Im Sinne des Empirismus ließe sich M1 als ein künstlerischer Versuch verstehen, unsere Erkenntnisweisen und unsere Erkenntnis der Außenwelt genauer zu erschließen, wobei hier auf die sinnliche, visuelle Quelle gesetzt wird: Was sehe ich, was kann ich durch mein linkes Auge erkennen – was nicht?
- Die sinnliche Erfahrung liefert ein unvollständiges Bild der Außenwelt, die aber durch Verbindung der aus sinnlicher Erfahrung gewonnenen Vorstellungen erschlossen werden kann. Die Entscheidung der Frage, welche Teile des Bildes „zu mir“ bzw. dem Zeichner des Bildes und welche „zur Außenwelt“ gehören (M2), wird durch Erfahrung und Beobachtung entschieden. Die Berührung des eigenen Körpers bedingt auffallendere Veränderungen als jene anderer Körper der Außenwelt. Bewege ich meinen Körper, werden z. B. die Beine angewinkelt und nicht mehr gestreckt, so ändert sich mein sinnlicher Eindruck. Als relativ beständig zeigt sich der Komplex von Erinnerungen und Gefühlen etc. (die Eindrücke der Selbstwahrnehmung bzw. das „Ich“), der an den Körper gebunden ist. Die Erfahrung, dass mein Körper (in unterschiedlicher Umgebung) stets „bei mir“ bleibt und auch in dem Bild (M1) derjenige ist, den ich aus anderen Zusammenhängen kenne, lässt mich meinen Körper von dem Rest der Außenwelt unterscheiden. Der Körper wäre aber auch als Teil der Außenwelt zu verstehen, die insgesamt über Sinneseindrücke wahrgenommen wird.

Rationalismus

Der Rationalismus sieht den Verstand/das Denken als wesentliche Grundlage der Erkenntnis. Sinnesdaten können fehlerhaft sein, dies kann über verschiedene skeptische Szenarien veranschaulicht werden (z. B. Traumargument oder *Genius malignus*). Als ein Vertreter kann z. B. René Descartes genannt werden, der über den methodischen Zweifel das „Cogito“ als archimedischen Punkt der sicheren Erkenntnis findet und davon ausgehend verlässliche Erkenntnis einzig über rationales Denken für möglich hält.

Bezug zu M1 und M2

- M2 deutet einen eher rationalistischen Zugang an, in dem der Prozess des Erkennens von einem erkennenden Ich sprachlich reflektiert und auf eine „Interpretation der Wahrnehmungen“ abgehoben wird. Der Gegensatz von Körper und Geist bzw. die Zuordnung von Empfindungen zur „Außenwelt“ und „Innenwelt“ (M2) kann (im Sinne eines Solipsismus) angezweifelt werden.
- Mit Descartes kann ausgehend von dem „cogito ergo sum“ das „Ich“, auf das in M2 Bezug genommen wird, als das denkende Subjekt erläutert werden, das sich die Außenwelt wie auch das „Ich“ denkend und zweifelnd erschließt. Über das Fragen/Zweifeln/Denken gelangt das „Ich“ zur Gewissheit, nicht über die eingeschränkte Wahrnehmung (M1).

Realismus als Grundposition zur Frage nach dem Status der Außenwelt

Der erkenntnistheoretische Realismus vertritt im Wesentlichen die Auffassung, dass es eine vom denkenden Subjekt unabhängig existierende Außenwelt (Realität, Wirklichkeit) gibt und wir diese unabhängige Welt (in Ausschnitten) erkennen können. Hierfür spricht eine gewisse „Widerständigkeit“ der Welt, die sich kaum anders deuten lässt als so, dass wir einer von unserem Wahrnehmen und Denken unabhängigen Realität mit einer bestimmten Beschaffenheit gegenüberstehen, so dass z. B. bestimmte Handlungsversuche misslingen. Zu beachten ist zudem, dass (unter Normalbedingungen) intersubjektiv (über verschiedene Subjekte) und innersubjektiv (über verschiedene Sinne eines Subjekts) wie auch über eintretende Prognosen davon ausgegangen werden kann, dass die Wirklichkeit (weitgehend) zutreffend erfasst wird. Täuschungen können durch andere Beobachtungen sowie theoretische Überlegungen korrigiert werden.

Bezug zu M1 und M2

- M1 ist ein gezeichnetes Abbild der Außenwelt, wie sie von dem erkennenden (und hier zeichnenden) Subjekt wahrgenommen wird und intersubjektiv sowie innersubjektiv geprüft werden kann.
- Jeder Entwurf eines Bildes der Welt („Die Welt, wie ich sie [...] sehe“, M2) ist endlich und insofern vorläufig, als wir ständig neue Eindrücke gewinnen, wie auch durch unser Verhalten hervorrufen können (z. B.: Wir sehen mit nur einem Auge oder mit beiden; M1, M2). Neue Eindrücke können neue Systematisierungen erfordern, aber es bestehen zumindest Korrelationen zwischen unseren Wahrnehmungen und objektiven Sachverhalten.

Idealismus als eine Grundposition zur Frage nach dem Status der Außenwelt

Der Idealismus vertritt die These, dass die den Menschen erscheinende Außenwelt von den Erkenntnisformen erkennender Subjekte abhängt, die Voraussetzung für Erkenntnis sind. Erkenntnis basiert auf Formen des Erkennens (z. B. Kant: reine Formen der Anschauung und reine Formen des Denkens), die als erfahrungsunabhängig (als Erkenntnis a priori) und als Bedingung der Möglichkeit von Erfahrung verstanden werden. Insofern gibt es keine bewusstseinsunabhängige Realität bzw. ist eine solche den Erkennenden grundsätzlich nicht zugänglich (das „Ding an sich“ ist definitionsgemäß unerkennbar). Was wir „Außenwelt“ nennen, ist „ideal“, d. h. abhängig von unseren „Ideen“ bzw. Vorstellungen und von unserem Erkenntnisvermögen.

Bezug zu M1 und M2

- Unser Erkenntnisvermögen formt das, was wir als Außenwelt verstehen und in M1 als Bild wiedergegeben sehen. M1 veranschaulicht die Abhängigkeit der Erkenntnis vom erkennenden Subjekt. Die Erscheinungen, insofern sie als mit bestimmten Erkenntnisformen bzw. mit bestimmten Vorgängen des Körpers verbunden und durch dieselben bedingt angesehen werden können, lassen sich als Empfindungen verstehen.
- Bezüglich der in M2 angesprochenen „Interpretation der Wahrnehmungen“ kann auf die relativierende/subjektivierende Konnotation von M2 Bezug genommen werden; das Subjekt „leistet“ einen Beitrag zur Erkenntnis und übernimmt diese nicht einfach. Es kann z. B. auf den Zusammenhang von Sinnlichkeit und Verstand (z. B. im Sinne Kants) oder ggf. auch auf Ausführungen des Konstruktivismus zu subjektiven, sozialen und kulturellen Einflüssen auf unser Erkennen eingegangen werden.

Vor dem Hintergrund der gewählten Bezüge kommt der Essay zu einer Antwort bzw. zu möglichen Antworten auf die leitende Frage nach Voraussetzungen für Erkenntnis. Es können verschiedene Ansätze gewählt werden (Die Schülerinnen und Schüler wählen in Abhängigkeit von der Unterrichtsarbeit ggf. andere Aspekte), z. B.:

In Bezug auf das *Erlangen von Erkenntnis überhaupt* kann z. B. mit Rekurs auf klassische erkenntnistheoretische Positionen z. B. Folgendes ausgeführt werden:

- Voraussetzung für Erkenntnis ist das Erkenntnisvermögen eines erkennenden Subjekts (Sinnlichkeit und Denken); aber auch die Beziehung zum Objekt, auf das sich das Erkennen bezieht, spielt eine Rolle, denn wie sich uns die Außenwelt darstellt, ist nicht willkürlich, d. h. es steht dem erkennenden Subjekt nicht anheim zu erkennen, was es möchte.
- Es kann z. B. im Anschluss an den Konstruktivismus betont werden, dass Erkenntnis grundsätzlich aktiv konstruiert wird. Insofern können wir die Realität, so wie sie ist (unabhängig davon erkannt zu werden), nicht erkennen, sondern nur so, wie sie von uns wahrgenommen, interpretiert sowie kognitiv und sprachlich strukturiert wird (das „Ding an

sich“ ist – definitionsgemäß – unerkennbar). Voraussetzung aller Erkenntnis sind soziale, kulturelle, historische, sprachliche und subjektive Faktoren. Das heißt aber nicht, dass diese Voraussetzungen bzw. Einflussfaktoren der Erkenntnis nicht reflektiert werden könnten. Ein Relativismus ergibt sich hieraus nicht zwingend.

In Bezug auf das *Erlangen von bestimmten Erkenntnissen* kann z. B. Folgendes ausgeführt werden:

- Es sind stets Umstände denkbar, die jede noch so gut begründete Annahme im Nachhinein als falsch erweisen können, auch wenn man von Erkenntnis bzw. Wissen ausgegangen war. Hieraus folgt aber nicht notwendig, dass wir jene Annahmen, an denen wir auf dem Stand unserer gegenwärtigen Erkenntnismöglichkeiten und Beweismittel keinerlei Zweifel zu haben brauchen, nicht als Erkenntnis bzw. als „für uns sicheres Wissen“ bezeichnen könnten, an dem wir uns orientieren; z. B. gilt auch wissenschaftliches Wissen bzw. der wissenschaftliche Wissensanspruch als vorläufig und fallibel, liefert uns aber die Grundlage für Prognosen und (technischen) Fortschritt.
- Wir können uns intersubjektiv über unsere Wahrnehmungen austauschen und beschreiben diese (unter Normalbedingungen) gleich. Wir können unsere Wahrnehmungen innersubjektiv prüfen; unter Normalbedingungen geben unsere Sinne uns ein konsistentes Bild – fühle ich einen Gegenstand, kann ich ihn i. d. R. auch sehen etc. Wir können empirische Experimente und bestimmte eintreffende Vorhersagen machen (z. B.: Stoße ich das Buch vom Tisch, wird es auf den Boden fallen); technische Anwendungen der Naturwissenschaften funktionieren, was dafürspricht, dass unsere Erklärungen im Großen und Ganzen richtig sind und wir auch über empirische Verfahren bestimmte (nützliche) Erkenntnisse erlangen können. Dabei sind die Voraussetzungen, unter denen Erkenntnis gewonnen wird, kontrolliert zu halten (sie müssen bestimmten Qualitätsmaßstäben genügen). Wenn wir die Voraussetzungen, unter denen wir Erkenntnisse gewinnen, kennen, können wir unsere Erkenntnisse rechtfertigen.

Bewertung

Kriterien für eine gute Leistung:

Die Note „**gut**“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn

- erkenntnistheoretische Überlegungen zu Fragen zu Voraussetzungen für Erkenntnis unter Einbezug von M1, M2 sowie Inhalten der Unterrichtsarbeit reichhaltig und differenziert in Form eines Essays angestellt werden,
- die fachsprachlichen Formulierungen, insbesondere die Fachbegriffe, durchgängig differenziert und präzise verwendet werden,
- Bezüge zu dem Material und weiteren Positionen korrekt und in angemessenem Umfang vorgenommen sowie Fremd- und Eigenposition klar und durchgängig unterschieden werden (z. B. mittels Zitation und/oder indirekter Rede),
- die Ausführungen schlüssig strukturiert sind, d. h. eine erkennbare Gliederung, logische Argumentationszusammenhänge, klare Bezüge und eine Unterscheidung von zentralen und nebensächlichen Aspekten gegeben sind,
- die Gedankengänge in eigener Sprache, präzise und kompakt Sachverhalte und Positionen beschreiben und Argumentationen überzeugend zum Ausdruck bringen.

Bei einer guten Leistung zeigt die Gedankenführung der Schülerinnen und Schüler, dass sowohl Rekonstruktionen der benutzten Denkmodelle als auch deren Beurteilung und das Gesamturteil argumentativ auf die Aufgabenstellung bezogen sind und die Ergebnisse der Teilaufgaben einen klaren Bezug zueinander aufweisen.

Kriterien für eine ausreichende Leistung:

Die Note „**ausreichend**“ (05 Punkte) wird erteilt, wenn

- erkenntnistheoretische Überlegungen zu Fragen zu Voraussetzungen für Erkenntnis unter Einbezug von M1, M2 sowie Inhalten der Unterrichtsarbeit in Grundzügen nachvollziehbar und ansatzweise in Form eines Essays angestellt werden,
- wichtige fachsprachliche Formulierungen, insbesondere die Fachbegriffe, überwiegend richtig verwendet werden,
- Bezüge zu dem Material (z. B. durch Textverweise) hergestellt und Fremd- und Eigenposition teilweise unterschieden werden,
- die Ausführungen strukturierende Elemente enthalten, d. h. in der Regel Bezug auf die Fragestellung, eine Gliederung nach Themen und Unterthemen sowie zumeist noch eine erkennbare Gedankenführung gegeben sind,
- die Gedankengänge zumeist in eigener Sprache nachvollziehbar formuliert sind.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form sind je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen.

Aufgabe 3

Schwerpunkt: Erkenntnis und Wirklichkeit

Erwartungshorizont

Teilaufgabe 3.1

Geben Sie die Kerngedanken von Thomas Grundmann (M1) wieder.

Anforderungsbereich I, 30%

Die Schülerinnen und Schüler geben Grundmanns Kerngedanken strukturiert wieder, etwa:

- Laut Grundmann basieren Überzeugungen und Behauptungen auf dem Anspruch, wahr zu sein. Dieser Wahrheitsanspruch berge stets das Risiko des Irrtums, das nicht völlig ausgeschlossen werden könne. Daher gebe es auch keine absoluten Gewissheiten, und doch sei die Wahrheitsnorm bedeutsam.
- In unserer gegenwärtigen, postfaktischen Gesellschaft werde aber die Wahrheitsnorm durch zwei Faktoren untergraben: Ablenkung und Korruption.
- Ablenkung: Unterhaltung, Originalität oder Akzeptanz würden in der Öffentlichkeit an die Stelle der Wahrheitsnorm treten. Politische Diskussionen und Entscheidungen orientierten sich nicht mehr primär an der Wahrheit.
- Korruption: Der Unterschied zwischen subjektivem Fürwahrhalten und objektiver Wahrheit werde zunehmend verwischt. Dies führe zu einem als Toleranz missverstandenen Relativismus.
- Objektive Wahrheit sei unverzichtbar für rationale Kritik und Selbstkritik. Sie diene als Maßstab, um Weltbilder, politische Programme und moralische Überzeugungen infrage zu stellen. Auch sei sie Ziel und Orientierungspunkt all unserer Erkenntnisbemühungen.
- Ohne objektive Wahrheit sei es nicht möglich, z. B. Machtmissbrauch, irrationale Überzeugungen und kulturelle Praktiken (die z. B. gegen die Menschenrechte verstoßen) kritisch zu hinterfragen und ggf. zu überwinden.

Teilaufgabe 3.2

Setzen Sie Grundmanns Annahme einer objektiven Wahrheit in Beziehung zu einer Ihnen aus dem Unterricht bekannten erkenntnistheoretischen Position.

Anforderungsbereich II, 40%

Auf Basis der Arbeitsergebnisse zu Teilaufgabe 3.1 zeigen die Schülerinnen und Schüler Bezüge zwischen der Annahme Grundmanns und einer selbstgewählten erkenntnistheoretischen Position auf. Dabei werden die herangezogenen Inhalte korrekt vorgestellt und auf nachvollziehbare Weise in Relation zueinander gesetzt.

Grundmanns Annahme einer objektiven Wahrheit kann sowohl zu Ansätzen in Beziehung gesetzt werden, welche die Quellen unseres Wissens untersuchen (z. B. Rationalismus, Empirismus) als auch zu Ansätzen, welche die Natur der Realität untersuchen (z. B. Realismus, Idealismus, Konstruktivismus). Im Folgenden werden exemplarisch der Rationalismus und der Konstruktivismus in Grundzügen dargestellt und in Beziehung zu Grundmanns Annahme gesetzt. *(Die Schüler und Schülerinnen wählen in Abhängigkeit von der Unterrichtsarbeit ggf. andere Aspekte und Autoren.)*

Grundzüge des Rationalismus

- Im klassischen Rationalismus wird die Zuverlässigkeit von sinnlicher Wahrnehmung und anderen Erkenntnisquellen (z. B. Offenbarung, Überlieferung) grundsätzlich in Frage gestellt. Die einzige zuverlässige Quelle sicheren Wissens sei unser Verstand bzw. die Vernunft.
- Es gibt objektive Wahrheiten, die wir allein durch Nachdenken (also a priori) erkennen können, etwa mathematische, logische und begriffliche Wahrheiten. Diese sind unabhängig von individuellen Einflussfaktoren.

- Diese objektiven Wahrheiten sind der Maßstab für rationale Kritik, die sich z. B. bei Descartes in der Methode des rationalen Zweifels ausdrückt.
- Descartes z. B. war der Auffassung, dass es angeborene Ideen gibt, mittels derer wir zu wahren Überzeugungen und zu unbezweifelbaren Gewissheiten kommen können.

Bezüge zu Grundmann

- Grundmann stimmt mit dem Rationalismus darin überein, dass es objektive Wahrheiten gibt, die zu erkennen wir anstreben, aufgrund unserer Fehlbarkeit jedoch nicht als unumstößlich betrachten sollten.
- Rationale Kritik ist für beide nur möglich, weil es objektive Wahrheiten gibt, die die „Bezugsgröße“ für die Frage nach Richtigkeit und Legitimität darstellen.
- Beide Ansätze, der Grundmanns wie der des Rationalismus, lehnen daher den erkenntnistheoretischen Konstruktivismus und den Idealismus ab.
- Im Unterschied zu Descartes glaubt Grundmann nicht, dass es unumstößliche Gewissheiten gibt. Vielmehr betont er, dass die menschliche Erkenntnis fehlbar ist.

Einordnend lässt sich sagen, dass Grundmanns Annahme einer objektiven Wahrheit mit dem Rationalismus überwiegend kompatibel ist.

Grundzüge des Konstruktivismus

- Der erkenntnistheoretische Konstruktivismus betont, dass all unser Wissen von Menschen und ihrem Erkenntnisapparat konstruiert wird. Insofern könne nicht davon die Rede sein, dass wir die Realität, so wie sie an sich ist, erkennen, sondern nur so, wie sie von uns wahrgenommen, interpretiert sowie kognitiv und sprachlich strukturiert wird.
- Damit ist für den Konstruktivismus alles Wissen abhängig von subjektiven, sozialen, kulturellen und historischen Faktoren.
- Der Konstruktivismus lehnt daher die Vorstellung einer objektiven Realität und damit den Realismus ab. Stattdessen gebe es individuelle und – je nach Variante – gemeinschaftlich vermittelte Konstruktionen der Realität.
- Die Existenz objektiver Wahrheiten, die für alle gleichermaßen gelten, wird abgelehnt. Diese seien nicht Ziel und Ausrichtungspunkt menschlicher Erkenntnis.
- Stattdessen gehe es um die Praxistauglichkeit (Viabilität) von Überzeugungen. Diese seien dann „wahr“, wenn sie sich in der Praxis bewähren und sich kohärent in unser Weltbild einfügen.

Bezüge zu Grundmann

- Im Unterschied zum Konstruktivismus vertritt Grundmann eine realistische Position: Es gibt eine objektive Realität, die wir prinzipiell erkennen können.
- Auch gibt es laut Grundmann objektive Wahrheiten, z. B. über die Außenwelt, Politik, Moral usw. Erkenntnis sei nicht nur subjektiv oder relativ zu bestimmten Kontexten, wie im Konstruktivismus angenommen.
- Für Grundmann sind objektive Wahrheiten das Ziel unserer Erkenntnisbemühungen und Grundlage rationaler Kritik. Fürwahrhalten und Wahrheit sind für Grundmann auseinanderzuhalten, während der Unterschied zwischen dem Fürwahrhalten einerseits und der Wahrheit andererseits im Konstruktivismus eingeengt wird.
- Beide stimmen jedoch darin überein, dass es keine Gewissheiten gibt und dass Erkenntnisgewinnung prinzipiell ein fehleranfälliger und kritikwürdiger Prozess ist.

Einordnend lässt sich sagen, dass Grundmanns Annahme einer objektiven Wahrheit mit dem Konstruktivismus überwiegend nicht kompatibel ist.

Teilaufgabe 3.3

Diskutieren Sie, ob es objektive Wahrheiten gibt, die wir erkennen können. Beziehen Sie dabei Überlegungen aus den ersten beiden Teilaufgaben und aus dem Unterricht ein.

Anforderungsbereich III, 30%

Folgende Aspekte können z. B. angeführt werden:

Zunächst wäre zu klären, was gemeint ist, wenn von „objektiven Wahrheiten“ die Rede ist. Bezogen werden kann hier auf

- die *Definition* des Begriffs der Wahrheit,
- das *Kriterium* der Wahrheit (Ziel wäre es z. B., Umstände darzulegen, unter denen man rationalerweise etwas als wahr charakterisieren kann) oder
- die *Rolle*, die Wahrheit im *gesellschaftlichen Kontext* spielt.

Eher **zustimmende** Auseinandersetzung mit Grundmanns These:

- Orientierung: Objektive Wahrheit ist Ziel und Orientierungspunkt all unserer Erkenntnisbemühungen und Grundlage aller rationalen Kritik und Wissenschaft. Objektive Wahrheit ist mindestens als regulative Idee unverzichtbar, sonst können Meinungen, Behauptungen und Positionen nicht kritisiert werden; Fragen nach Richtigkeit und Legitimität hätten keinen Raum.
- Realismus: Hierfür spricht eine gewisse „Widerständigkeit“ der Welt, die sich kaum anders deuten lässt als so, dass wir einer von unserem Wahrnehmen und Denken unabhängigen Realität mit einer bestimmten Beschaffenheit gegenüberstehen, so dass z. B. bestimmte Handlungsversuche misslingen. Zu beachten ist zudem, dass (unter Normalbedingungen) intersubjektiv (über verschiedene Subjekte) und innersubjektiv (über verschiedene Sinne eines Subjekts) wie auch über eintretende Prognosen davon ausgegangen werden kann, dass die Wirklichkeit grundsätzlich zutreffend erfasst wird. Täuschungen können durch andere Beobachtungen sowie theoretische Überlegungen korrigiert und so kann auch rationale Kritik fundiert werden.
- Rationalismus: Es gibt objektive Wahrheiten, die wir allein durch Nachdenken erkennen können. Dazu gehören mathematische, logische und begriffliche Wahrheiten; diese können nicht relativiert werden.
- Wissenschaft: Der Erfolg der Wissenschaft und Technik zeigt, dass wir objektive Gesetzmäßigkeiten in der Natur erkennen und für unsere Zwecke nutzen können. Auch wenn der wissenschaftliche Wissensanspruch als vorläufig und fallibel angesehen wird, liefert uns Wissenschaft die Grundlage für Prognosen und (technischen) Fortschritt. Sie kann ihre Erkenntnisse, die ihrerseits geprüft und kritisiert werden können, mit dem *Ziel* objektiver Wahrheit (als „Bezugsgröße“, M1 Z. 39, bzw. „als Ziel- und Ausrichtungspunkt“, M1, Z. 47) rechtfertigen.

Eher **ablehnende** Auseinandersetzung mit Grundmanns These:

- Konstruktivismus: Erkenntnis ist subjektiv und konstruiert, so dass sich die Frage stellt, ob bzw. inwiefern wir überhaupt von objektiven Wahrheiten sprechen können.
- Relativismus: Soziale, kulturelle und historische Kontexte beeinflussen, was wir für wahr halten. Wenn es keinen unabhängigen Standpunkt gibt, ist alle Erkenntnis relativ und die Existenz objektiver Wahrheit bezweifelbar.
- Nützlichkeit: Wichtiger als objektive Wahrheit ist in vielen Kontexten die Praktikabilität, Nützlichkeit, Machbarkeit oder Funktionalität. Daher sollten wir uns auch in unseren Erkenntnisbemühungen darauf konzentrieren.
- Aber es ist sinnvoll, als (vorläufige) Wahrheit das anzuerkennen, was unserer sachlichen, diskursiven Praxis des Lebens und Nehmens von Gründen standhält, nur so ist eine rationale Auseinandersetzung zu kontroversen Themen und die Kritisierbarkeit des eigenen Weltbildes oder der Weltbilder anderer möglich.

Bewertung

Kriterien für eine gute Leistung:

Die Note „gut“ (11 Punkte) wird erteilt, wenn

- Grundmanns Kerngedanken eigenständig und strukturiert wiedergegeben werden,
- eine aus dem Unterricht bekannte erkenntnistheoretische Position differenziert in Beziehung zu Grundmanns Annahme objektiver Wahrheit gesetzt wird,
- die Frage, ob es objektive Wahrheiten gibt, die wir erkennen können, mit klarem Bezug zu Überlegungen aus der Unterrichtsarbeit differenziert diskutiert wird,
- die fachsprachlichen Formulierungen, insbesondere die Fachbegriffe, durchgängig differenziert und präzise verwendet werden,
- Bezüge zu dem Material und weiteren Positionen korrekt und in angemessenem Umfang vorgenommen sowie Fremd- und Eigenposition klar und durchgängig unterschieden werden (z. B. mittels Zitation und/oder indirekter Rede),
- die Ausführungen schlüssig strukturiert sind, d. h. eine erkennbare Gliederung, logische Argumentationszusammenhänge, klare Bezüge und eine Unterscheidung von zentralen und nebensächlichen Aspekten gegeben sind,
- die Gedankengänge in eigener Sprache, präzise und kompakt Sachverhalte und Positionen beschreiben und Argumentationen überzeugend zum Ausdruck bringen.

Bei einer guten Leistung zeigt die Gedankenführung der Schülerinnen und Schüler, dass sowohl Rekonstruktionen der benutzten Denkmodelle als auch deren Beurteilung und das Gesamturteil argumentativ auf die Aufgabenstellung bezogen sind und die Ergebnisse der Teilaufgaben einen klaren Bezug zueinander aufweisen.

Kriterien für eine ausreichende Leistung:

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) wird erteilt, wenn

- Grundmanns Kerngedanken im Wesentlichen zutreffend wiedergegeben werden,
- eine aus dem Unterricht bekannte erkenntnistheoretische Position in Grundzügen in Beziehung zu Grundmanns Annahme objektiver Wahrheit gesetzt wird,
- die Frage, ob es objektive Wahrheiten gibt, die wir erkennen können, mit Bezug zu Überlegungen aus der Unterrichtsarbeit im Ansatz diskutiert wird,
- wichtige fachsprachliche Formulierungen, insbesondere die Fachbegriffe, überwiegend richtig verwendet werden,
- Bezüge zu dem Material (z. B. durch Textverweise) hergestellt und Fremd- und Eigenposition teilweise unterschieden werden,
- die Ausführungen strukturierende Elemente enthalten, d. h. in der Regel ein Bezug auf die Fragestellung, eine Gliederung nach Themen und Unterthemen und zumeist noch eine erkennbare Gedankenführung gegeben sind,
- die Gedankengänge zumeist in eigener Sprache nachvollziehbar formuliert sind.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form sind je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen.



Hamburg

Behörde für Schule,
Familie und Berufsbildung

Name / Kurs-Nr.

Schriftliche Abiturprüfung Schuljahr 2025/2026

Philosophie auf grundlegendem Anforderungsniveau an allgemeinbildenden gymnasialen Oberstufen

Haupttermin
Donnerstag, 07. Mai 2026, 09:00 Uhr

Unterlagen für die Prüflinge

Allgemeine Arbeitshinweise

- Überprüfen Sie diese Unterlagen auf Vollständigkeit.
- Schreiben Sie auf alle Prüfungsunterlagen Ihren Namen und zusätzlich auf dieses Deckblatt Ihre Kursnummer.
- Kennzeichnen Sie Ihre Entwurfsblätter (Kladde) und Ihre Reinschrift.

Fachspezifische Arbeitshinweise¹

- Die Arbeitszeit beträgt **255 Minuten**.
- Eine gesonderte Lese- oder Auswahlzeit wird nicht gewährt.
- Hilfsmittel: Rechtschreibwörterbuch, Fremdwörterlexikon

Aufgabenauswahl

- Sie erhalten **drei** Aufgaben zu unterschiedlichen Schwerpunkten.
- Wählen Sie **eine** Aufgabe aus und bearbeiten Sie diese.
- Vermerken Sie auf der Reinschrift, welche Aufgabe Sie bearbeitet haben.

Bearbeitet wurde die folgende Aufgabe:

Aufgabe 1	Aufgabe 2	Aufgabe 3

¹ Entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Erleichterungen für neu zugewanderte Schülerinnen, Schüler und Prüflinge bei Sprachschwierigkeiten in der deutschen Sprache“ (MBISchul Nr. 08, 7. Oktober 2016, S. 60) werden für die betroffenen Prüflinge die folgenden Erleichterungen gewährt:

- Die Bearbeitungszeit wird um 30 Minuten auf **285 Minuten** erhöht.
- Ein nicht-elektronisches Wörterbuch Deutsch – Herkunftssprache / Herkunftssprache – Deutsch wird bereitgestellt.

Aufgabe 1

Schwerpunkt: **Moralische Entscheidungen und ihre Begründungen**

Teilaufgaben

- 1.1 Stellen Sie die philosophische Relevanz des in M1 dargestellten Falles dar.
(Anforderungsbereich I–II, 30%)
- 1.2 Setzen Sie die Position der Eltern sowie die der Ärzte und Gerichte in Beziehung zur
konsequenzialistischen und zur deontologischen Ethik.
(Anforderungsbereich II, 40%)
- 1.3 Nehmen Sie Stellung zu der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für
Menschenrechte. Beziehen Sie dabei Ihre Ergebnisse aus den Teilaufgaben 1.1 und 1.2
sowie Überlegungen aus Ihrer Unterrichtsarbeit ein.
(Anforderungsbereich III, 30%)

Material

M1

Simmank, Jakob: Baby Charlie ist gestorben, in: *Zeit online* vom 28. Juli 2017, online unter:
<https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2017-06/rechtsstreit-lebenserhaltung-charlie-gard-baby-grossbritannien-elternrechte-medizin> (gekürzter Textauszug; letzter Zugriff: 26.02.2025).

M1

Jakob Simmank: Baby Charlie ist gestorben

Das elf Monate alte Baby Charlie Gard ist tot. Es starb [am 28. Juli 2017] in einem Hospiz in London. Die Eltern hatten den Rechtsstreit um ihr krankes Kind [...] aufgegeben.

- 5 [...] Der elf Monate alte Säugling litt an einer äußerst seltenen unheilbaren Erbkrankheit und hatte bereits schwere irreparable Hirnschäden – nur die künstliche Beatmung und Ernährung hielten ihn noch am Leben. Nachdem Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) den britischen Ärzten im Rechtsstreit mit den Eltern recht gegeben hatten, stellten die Mediziner [...] die lebenserhaltenden Maschinen ab. Der Säugling starb an den Folgen seiner schweren Behinderungen.
- 10 Charlie Gards Erbkrankheit hatte seine Mitochondrien geschädigt, kleine Zellbestandteile, die den Energiehaushalt aller Körperzellen aufrechterhalten. Deshalb litten verschiedene Organe – Muskeln, Leber und das Gehirn. Eine Chance auf Heilung gab es nicht. Die letzte Hoffnung der Eltern war eine experimentelle Therapie in den USA, die bei einer ähnlichen Erkrankung im Tierversuch erste Erfolge gezeigt hatte.
- 15 Diese Therapie ist aber noch weit davon entfernt, eine Standardtherapie zu sein. An wenigen Menschen wurde sie erprobt, jedoch noch nie bei Charlies Erkrankung. Ob und wie gut sie ihm geholfen hätte, kann niemand beantworten.

- Charlies Eltern wollten ihren Sohn trotzdem dieser Therapie unterziehen. Die Ärzte in Großbritannien verweigerten das mit dem Argument, die Reise in die USA hätte Charlie noch mehr Leid bereitet. Sie wollten die Maschinen abstellen und klagten, um Rechtssicherheit zu haben. Nachdem der Rechtsstreit sämtliche Institutionen in England durchlaufen hatte, landete der Fall vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Das Urteil des EGMR wirft ethische Grundfragen auf. Es billigte die britischen Urteile, die der Einschätzung der Ärzte ein größeres Gewicht gaben als dem
- 20 Wunsch der Eltern.
- 25

Hinweise:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wurde von Charlies Eltern angerufen, nachdem die britischen Gerichte es durchweg für rechtlich zulässig erklärt hatten, dass die Ärzte die lebenserhaltenden Geräte abschalten, weil nur auf diese Weise Charlie von seinen Leiden erlöst werden konnte und eine experimentelle Therapie in den USA, die Charlies Eltern wünschten, keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Dieser Einschätzung ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gefolgt. Die britischen Gerichte hätten den Fall sorgfältig geprüft. Daher hat der Gerichtshof die Klage der Eltern zurückgewiesen. Diese Entscheidung war endgültig.

Ein *Hospiz* (Z. 2) ist eine Einrichtung, in der unheilbar kranke Patienten in ihren letzten Tagen betreut werden. Im Mittelpunkt der Betreuung stehen neben der seelischen Unterstützung palliative Maßnahmen. Das sind Maßnahmen, die ausschließlich im Dienst der Schmerzbekämpfung stehen. Charlie Gard starb also nicht sofort, nachdem die Ärzte die lebenserhaltenden Maßnahmen abgeschaltet hatten.

Aufgabe 2

Schwerpunkt: Erkenntnis und Wirklichkeit

Aufgabe

Verfassen Sie einen Essay, in welchem Sie Fragen zu Voraussetzungen für Erkenntnis nachgehen. Beziehen Sie dabei M1, M2 sowie Inhalte Ihrer Unterrichtsarbeit ein.
(Anforderungsbereiche I–III, 100%)

Material

M1

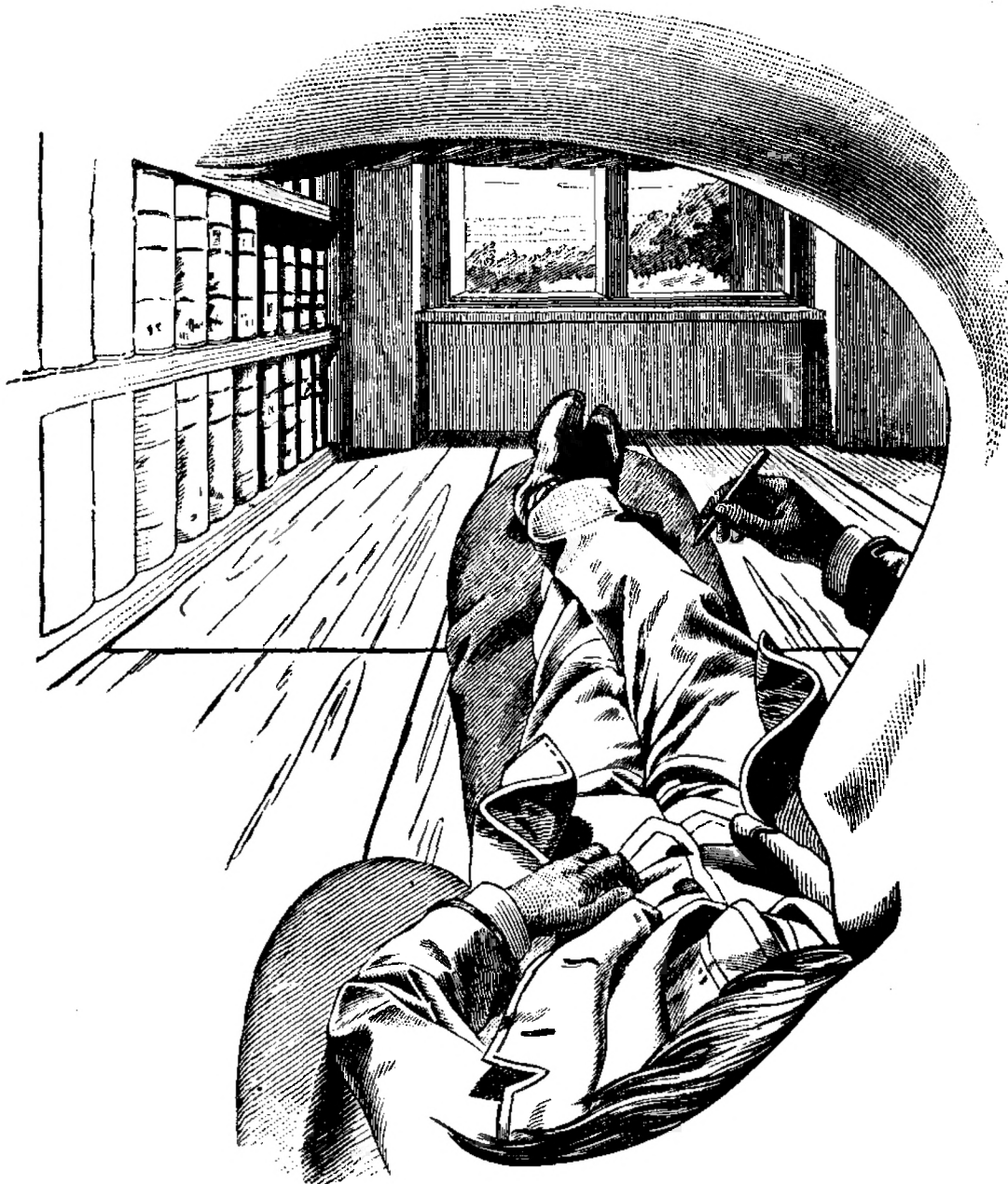
Abbildung aus: Mach, Ernst: Beiträge zur Analyse der Empfindungen, Verlag von Gustav Fischer, Jena 1886, S. 14.

M2

Ergänzung zur Abbildung von Ernst Mach, Wikipedia „Erkenntnistheorie“, online unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Erkenntnistheorie> (letzter Zugriff: 16.07.2024).

M1

Zeichnung von Ernst Mach



M2

Ergänzung zur Abbildung M1

Die Welt, wie ich sie (mit einem Auge) sehe. Welche Teile dieses Bildes gehören zu „mir“, welche zur „Außenwelt“, mit welcher Interpretation der Wahrnehmungen leiste ich die Zuordnung?

Aufgabe 3

Schwerpunkt: Erkenntnis und Wirklichkeit

Teilaufgaben

- 3.1 Geben Sie die Kerngedanken von Thomas Grundmann (M1) wieder.
(Anforderungsbereich I, 30%)
- 3.2 Setzen Sie Grundmanns Annahme einer objektiven Wahrheit in Beziehung zu einer Ihnen aus dem Unterricht bekannten erkenntnistheoretischen Position.
(Anforderungsbereich II, 40%)
- 3.3 Diskutieren Sie, ob es objektive Wahrheiten gibt, die wir erkennen können. Beziehen Sie dabei Überlegungen aus den ersten beiden Teilaufgaben und aus dem Unterricht ein.
(Anforderungsbereich III, 30%)

Material

M1

Grundmann, Thomas: Philosophische Wahrheitstheorien, Reclam, Stuttgart 2018, S. 8–11, 13 (in Auszügen).

M1

Thomas Grundmann: Warum überhaupt Wahrheit?

Menschen haben (viele) Überzeugungen, und sie stellen (andauernd) Behauptungen auf. Das gilt natürlich auch für engagierte Aktivisten und Politiker. Was sie glauben und behaupten, hat oft weitreichende praktische Konsequenzen. Es leitet ihre eigenen Handlungen und motiviert unter Umständen andere Bürger, sich ihnen anzuschließen oder sie sogar zu wählen. Etwas zu glauben, ist nun nichts anderes, als es *für wahr* zu halten. Und wenn man etwas behauptet, dann legt man sich öffentlich darauf fest, dass es *wahr* ist. Wer etwas für wahr hält bzw. als wahr behauptet, der setzt sich damit automatisch dem Risiko aus, dass es möglicherweise falsch ist und ein Irrtum unterlaufen sein könnte. Dieses Risiko lässt sich für uns fehlbare Wesen niemals ganz ausschließen, völlig unabhängig davon, wie gut unsere Gründe für unsere Meinungen oder Behauptungen sind. Gewissheiten gibt es nicht. Das gilt ebenso für alltägliche Urteile wie für wissenschaftliche Theorien, politische Programme oder moralische Überzeugungen. Sobald man sich innerlich oder öffentlich auf die Wahrheit von etwas durch seine Überzeugungen oder Behauptungen festlegt, setzt man sich dem Risiko des Irrtums und berechtigter Kritik aus.

Im gegenwärtigen Zeitalter postfaktischen Denkens und postfaktischer Politik wird diese relativ simple Einsicht durch verschiedene Mechanismen bewusst oder unbewusst unterlaufen. Ein solcher Mechanismus ist die Ablenkung der Öffentlichkeit von der Wahrheitsnorm der Überzeugungen oder Behauptungen. Das geht so: In politischen Diskussionen und Talkshows ist es oft wichtiger, dass jemand etwas Unterhaltsames, Originelles oder Interessantes sagt, als dass es wahr ist. Diskussionen werden häufig danach bewertet, wer am Ende die Oberhand behält, und nicht danach, wer recht hat. Politische Redner orientieren sich eher an der Machbarkeit und öffentlichen Akzeptanz als an der Wahrheit ihrer Positionen. Oft gerät die Frage nach der Wahrheit dabei sogar völlig aus dem Blick. Und manchmal ist das auch so beabsichtigt. [...]

Neben der Ablenkung von der Wahrheitsnorm gibt es noch eine weitere Strategie, um Meinungen, Behauptungen und Positionen gegen Kritik zu immunisieren. Diese Strategie besteht in der Korruption des Wahrheitsverständnisses selbst. Ich meine damit, dass der Unterschied zwischen dem Fürwahrhalten (der Akzeptanz) einerseits und der Wahrheit andererseits systematisch eingeebnet wird. US-Präsident Donald Trump ist ein Meister dieser Korruption, und seine Regierungssprecher unterstützen ihn dabei nach Kräften. Wenn wissenschaftlichen Wahrheiten und etablierten Tatsachen andere Wahrheiten und alternative Fakten entgegengesetzt werden, dann erscheint das zunächst wie eine angenehm tolerante Geisteshaltung: Was wahr für uns ist, muss nicht wahr für die anderen sein. Frei nach der Devise: leben und leben lassen. Aber umgekehrt gilt damit auch: Was wahr für die anderen ist, muss es nicht für uns sein. Andere Positionen und Standpunkte können einen also einfach unbeeindruckt und kalt lassen. [...]

Sobald man die objektive Wahrheit als Bezugsgröße abgeschafft hat oder sie in Vergessenheit geraten ist, gibt es keinen Raum mehr für rationale Kritik von Haltungen und Positionen, weil sich die Frage der Legitimität oder Richtigkeit dann nicht einmal mehr stellen lässt. Mit dem Fall [hier: Verlust] der Wahrheit als Korrektiv immunisieren sich die Machthaber gegen mögliche Kritik. Insofern ist der Begriff objektiver Wahrheit von essentieller Bedeutung für eine sachliche und rationale Kritik von herrschenden Auffassungen und Regierungen. Er ermöglicht jedoch ebenso Selbstkritik und die Kritik von Methoden, sobald sie sich als unzuverlässig erwiesen haben. Objektive Wahrheit

als Ziel- und Ausrichtungspunkt ermöglicht die kritische Infragestellung jeder Position, und sei sie auch noch so fest etabliert. [...]

- 50 Die vorangegangenen Überlegungen zeigen, dass ein objektives Wahrheitsverständnis Voraussetzung für die Kritisierbarkeit des eigenen Weltbildes oder der Weltbilder anderer ist. Ohne objektive Wahrheit sind solche Weltbilder und die damit einhergehenden Praktiken immun gegen Kritik. Dann lässt sich auch gegen Frauenbeschneidungen in Ostafrika oder den rationalen Nazi schwerlich etwas einwenden.

Hinweise:

- postfaktisch (Z. 16): von lat. *post* = nach/hinter; Der Ausdruck verweist darauf, dass es in einer Debatte oder Darstellung (mit Fehlinformationen) eher um Emotionen als um Fakten und Wahrheit geht. Man spricht auch von einer „Post-Truth-Era“ (Zeitalter nach der Wahrheit/postfaktisches Zeitalter), in der der Bezug zu Fakten keine bzw. eine untergeordnete Rolle spielt. Der Begriff erfährt erstmals anlässlich der ersten Amtseinführung Donald Trumps Popularität.
- Donald Trump (Z. 30 f.): Der Text bezieht sich auf die erste Präsidentschaft von Donald Trump von 2017 bis 2021 als 45. Präsident der USA; z. B. behaupteten er und seine Regierungssprecher, die Menge der Zuschauer bei seiner Amtseinführung sei viel größer gewesen, als sie es nachweislich war.
- alternative Fakten (Z. 33): politischer Kampfbegriff, der auch von Trump während seiner ersten Präsidentschaft verwendet wurde, als Beschreibung der Realität aus einer bestimmten, interessengeleiteten Perspektive, die von der wissenschaftlichen, allgemein akzeptierten oder empirisch belegbaren Beschreibung der Realität abweicht.